

nummerierte Serie des SS.rer.Cerm. durch Cruppenbildung Ordnung zu bringen.)

12.Herr Seckel berichtet über Leges (Anlage C mit 3 Sonderberichten der Mitarbeiter Kramer, Demeter und v. Gebhardt).

Zur Lex Baiwariorum kommt der Vorsitzende auf die Gedanken zurück, die vom Abteilungsleiter im Jahre 1918 gegen die Grundanlage der Ausgabe des Herrn von Schwind geltend gemacht worden waren; vgl. die Protokolle des Jahres 1918. Der Abteilungsleiter, damals Überstimmt, hält eine Nachprüfung der Schwind'schen Ausgabe nach wie vor für geboten. Es wird beschlossen, eine Kommission, und zwar die Herren Seckel, Heymann, Tangel und Krusch, mit der Durchsicht der Lex Baiwariorum, soweit sie bisher im Druck vorliegt, zu betrauen.

Über die Constitutiones VIII., deren zweiter Faszikel erschienen ist, berichtet Herr Seckel, daß er, wie im Jahre 1914 die Weiterarbeit an Const. VI., so nunmehr im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden die Weiterarbeit an den Constitutionen Karls IV. vorläufig sistiert hat. In der bisherigen, auf Vollständigkeit aller Akten abzielenden Art können weder die Constitutionen Ludwigs des Bayern noch die Constitutionen Karls IV. fortgeführt werden. Über die Methode der Weiterarbeit muß ein Plan aufgestellt werden, wie ihn Herr Prof. Salomon vor dem Kriege in Aussicht gestellt, aber bisher nicht geliefert hat. Die Constitutiones sind zu beschränken auf die Reichsgesetze und auf die wichtigeren Akten; die weniger wichtigen können in Regest gegeben werden.

Die Festsetzung des Honorars für das von Herrn Faupel bearbeitete Register zur Vita Meinwerck wird der Vereinbarung des Vorsitzenden und des Abteilungsleiters überlassen.